



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 7

Freitag, 2. Juni 2006

46. Jahrgang

Bezirksverwaltung

Änderung der Verbandssatzung des Thermalbades Birnbach..... S. 35

Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2006 S. 36

Haushaltssatzung der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2006 S. 37

Kommunalverwaltung

Zweckverband zur Wasserversorgung der Buchberggruppe; Neuerlass einer Verbandsatzung..... S. 38

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land..... S. 43

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2006 S. 44

Landesplanung

113. Sitzung des Planungsausschusses der Region Landshut (13) S. 45

Schulwesen

Verordnung über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Neuschönau, Spiegelau, Sankt Ostwald-Riedlhütte und in der Stadt Grafenau, Landkreis Freyung-Grafenau
Vom 25. April 2006, Nr. 44-5103-56 S. 46

Verordnung über die Volksschulorganisation im Markt Hutthurm und den Gemeinden Büchlberg und Neukirchen vorm Wald, Landkreis Passau
Vom 8. Mai 2006, Nr. 44-5102/040-6..... S. 47

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung S. 48

Bezirksverwaltung

Änderung der Verbandssatzung des Thermalbades Birnbach

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1, 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555) in Verbindung mit Art. 23 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) erlässt der Zweckverband Thermalbad Birnbach folgende 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung:

Artikel 1

Die Satzung des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1991 (RABl Nr. 22/1991 S. 98), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. September 2004 (RABl Nr. 17/2004 S. 124), wird wie folgt geändert:

§ 18 erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(2) ¹Der Jahresabschluss ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu

prüfen. ²Dazu wird aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung besteht.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) ¹Nach Feststellung des Jahresabschlusses ist die überörtliche Rechnungsprüfung durchzuführen. ²Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Bad Birnbach, 6. Dezember 2005
ZWECKVERBAND THERMALBAD BIRNBACH

Manfred Hölzlein
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der Art. 57 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirkstag von Niederbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 259.875.809 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 12.777.817 €

ab.

(2) Der Wirtschaftsplan für das **Bezirksklinikum Mainkofen** wird für das Haushaltsjahr 2006 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 62.964.921 €
in den Aufwendungen auf 63.591.526 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.725.414 €

(3) Der Wirtschaftsplan für das **Bezirkskrankenhaus Landshut** wird für das Haushaltsjahr 2006 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 21.937.347 €
in den Aufwendungen auf 22.037.798 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 592.000 €

(4) Der Wirtschaftsplan für das **Bezirkskrankenhaus Straubing** wird für das Haushaltsjahr 2006 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 15.256.563 €
in den Aufwendungen auf 15.256.563 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 186.450 €

(5) Der Wirtschaftsplan für das **Pflegeheim Mainkofen** wird für das Haushaltsjahr 2006 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 3.785.400 €
in den Aufwendungen auf 4.502.200 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 30.000 €

(6) Der Wirtschaftsplan für den **Gutshof Mainkofen** wird für das Haushaltsjahr 2006 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 364.100 €
in den Aufwendungen auf 337.500 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 5.000 €

§ 2

(1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 5.000.000 € aufgenommen.

(2) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des **Bezirksklinikums Mainkofen** werden nicht aufgenommen.

(3) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des **Bezirkskrankenhauses Landshut** werden nicht aufgenommen.

(4) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des **Bezirkskrankenhauses Straubing** werden nicht aufgenommen.

(5) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan für das **Pflegeheim Mainkofen** werden nicht aufgenommen.

(6) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des **Gutshof Mainkofen** werden nicht aufgenommen.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 20.440.000 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des **Bezirksklinikums Mainkofen** werden nicht festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des **Bezirkskrankenhauses Landshut** werden nicht festgesetzt.

(4) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des **Bezirkskrankenhauses Straubing** werden nicht festgesetzt.

(5) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für das **Pflegeheim Mainkofen** werden nicht festgesetzt.

(6) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für den **Gutshof Mainkofen** werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die Landkreise und kreisfreien Städte umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2006 auf

146.427.741 €

festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2006 einheitlich auf 19,9 v. H. der Umlagegrundlage 2005 festgesetzt.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirksklinikums Mainkofen wird festgesetzt auf 5.000.000 €.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Landshut wird festgesetzt auf 2.000.000 €.

(4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Straubing wird festgesetzt auf 1.000.000 €.

(5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für das Pflegeheim Mainkofen wird festgesetzt auf 500.000 €.

(6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für den Gutshof Mainkofen wird festgesetzt auf 50.000 €.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Landshut, 24. April 2006
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident

Der Haushaltsplan 2006 des Bezirks Niederbayern liegt beim

**Bezirk Niederbayern
- Hauptverwaltung -
Zimmer Nr. 21
Maximilianstr. 15
84028 Landshut**

in der Zeit vom 06.06.2006 bis 14.06.2006 öffentlich auf.

**Haushaltssatzung
der
Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern
für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund Art. 35 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

Stiftungs-Haushalts-Satzung**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.488.500 €**

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **533.905 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Landshut, 24. April 2006
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident

Der Haushaltsplan 2006 der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern liegt beim

**Bezirk Niederbayern
- Hauptverwaltung -
Zimmer Nr. 21
Maximilianstr. 15
84028 Landshut**

in der Zeit vom 06.06.2006 bis 14.06.2006 öffentlich auf.

Kommunalverwaltung

Zweckverband zur Wasserversorgung der Buchberggruppe; Neuerlass einer Verbandssatzung

Bekanntmachung vom 9. Mai 2006, Nr. 12-1444.815-31

Der Zweckverband zur Wasserversorgung hat durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.04.2006 die Verbandssatzung neu erlassen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 KommZG wird die Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 9. Mai 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Buchberggruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Buchberggruppe erlässt gemäß Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004, folgende neue

Verbandssatzung

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeine Vorschriften	§§ 1 - 5
II.	Verfassung und Verwaltung	§§ 6 - 17
III.	Wirtschaft und Haushaltsführung	§§ 18 - 21
IV.	Schlussbestimmungen	§§ 22 - 27

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Rechtsstellung

(1) ¹Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Buchberggruppe“. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Verbandsvorsitzenden.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Kirchroth, Parkstetten, Steinach und die kreisfreie Stadt Straubing.

(2) ¹Andere Gemeinden, Landkreise oder Zweckverbände bzw. Wasserversorgungsunternehmen können dem Zweckverband beitreten. ²Die Beschlussfassung über den

Beitritt setzt einen beschlussmäßigen Antrag der Beteiligten voraus. ³Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) ¹Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. ²Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ³Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst

- a) bei der Gemeinde Kirchroth das gesamte Gemeindegebiet ohne die Anwesen Weiher Nr. 6 (Geflügel-farm) und Aufroth, Bayerwaldstraße 1;
- b) bei der Gemeinde Parkstetten das gesamte Gemeindegebiet;
- c) bei der Gemeinde Steinach das gesamte Gemeindegebiet ohne das Anwesen Moos 3;
- d) bei der Stadt Straubing nur die Stadtteile Hornstorf, Unterzeitldorn, Sossau und Gollau.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.

(2) Der Zweckverband kann aufgrund eines Vertrages Wasser auch an Nichtmitglieder abgeben (Wassergastlieferungen).

(3) ¹Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. ²Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(5) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen über das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(6) ¹Der Zweckverband übernimmt die Aufgabe der Bereitstellung des leitungsgebundenen Löschwassers im Rahmen der technischen Regeln des DVGW, soweit dadurch die Hauptaufgabe der Trinkwasserversorgung nicht gefährdet oder eingeschränkt wird. ²In Erfüllung dieser Aufgabe errichtet und unterhält der Zweckverband leitungsgebundene Feuerlöscheinrichtungen.

³Ist das Trinkwasserrohrnetz zur Deckung des Löschwasserbedarfes nicht ausreichend, haben die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die Kosten für zusätzliche Maßnahmen (z. B. Erweiterung oder Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen) zu erstatten. ⁴Für zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung, die in keiner Verbindung mit dem Trinkwasserrohrnetz stehen (z. B. Erstellung von Löschwasserteichen) sind ausschließlich die Verbandsmitglieder zuständig. ⁵Sofern auf Wunsch eines Verbandsmitgliedes mehr Hydranten eingebaut werden, als nach den gültigen DIN-Vorschriften erforderlich wären, hat das jeweilige Verbandsmitglied dem Zweckverband die Mehrkosten zu erstatten. ⁶Änderungen von leitungsgebundenen Feuerlöscheinrichtungen, die nicht dem Unterhalt der Gesamteinrichtung des Zweckverbandes zuzurechnen sind, werden vom Zweckverband oder in dessen Auftrag ausgeführt. ⁷Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. ⁸Weiterhin regeln die Verbandsmitglieder in eigener Zuständigkeit und auf ihre Kosten das Freihalten und das jährliche Einfetten mit Funktionsüberprüfung der Hydranten. ⁹Eine Liste mit den festgestellten Mängeln ist dem Zweckverband bis spätestens Ende Oktober eines jeden Jahres zu übergeben.

§ 5 Aufsichtsbehörden

(1) Rechtsaufsichtsbehörde ist die Regierung von Niederbayern.

(2) Der aufsichtlichen Genehmigung bedürfen

1. die Änderung der Verbandsaufgabe;
2. der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern;
3. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen, soweit sie für die Gemeinden genehmigungspflichtig sind;
4. die Auflösung des Zweckverbandes;
5. alle sonstigen Maßnahmen, die für die Gemeinden genehmigungspflichtig sind.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung; im Übrigen bemisst sich die Zahl der Verbandsräte jedes Verbandsmitgliedes nach der Anzahl der Hausanschlüsse, jedoch mit der Beschränkung, dass keinem Verbandsmitglied mehr als die Hälfte aller Verbandsräte zufallen darf.

(3) ¹Je 200 Hausanschlüsse sowie ein Rest von mehr als 100 Hausanschlüsse ergeben jeweils das Recht, einen

Verbandsrat zu entsenden. ²Die Bestellung erfolgt durch die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder. ³Die Zahl der Verbandsräte wird jeweils zum 1. Januar vor den allgemeinen Kommunalwahlen durch den Verbandsvorsitzenden festgestellt; sie bleibt dann für die nächsten sechs Jahre unverändert.

(4) ¹Die ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind kraft ihres Amtes Verbandsräte. ²Im Falle Ihrer Verhinderung tritt an ihrer Stelle ihr nach Art. 39 Abs. 1 Gemeindeordnung gewählter Stellvertreter.

³Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und seiner Stellvertreter kann eine Gemeinde auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen.

(5) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. ²Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. ³Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(6) ¹Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. ²Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane. ³Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. ⁴Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(7) Die Verbandsräte sind zur gewissenhaften Amtserfüllung und zur Amtsverschwiegenheit nach Maßgabe des Art. 20 der Gemeindeordnung verpflichtet.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. ²Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung. ³Im Verhinderungsfall leitet der Stellvertreter des Vorsitzenden die Verbandsversammlung. ⁴Sind beide verhindert, so führt den Vorsitz der an Lebensjahren älteste oder der durch Beschluss der Verbandsversammlung besonders beauftragte Vertreter.

(2) ¹Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden, die Geschäftsleitung und der Kasernenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. ²Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. ³Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedürfen Beschlüsse über:

1. Jede Änderung der Verbandsaufgabe,
2. den Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist,
3. die Auflösung des Zweckverbandes,
4. die Amtsenthebung des Verbandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters, die im Übrigen nur aus wichtigem Grund zulässig ist.

(5) Von der Beratung oder Abstimmung ist ausgeschlossen, wer davon selbst oder wessen Ehegatte oder Verwandte oder Verschwägerter bis zum dritten Grade oder wessen ihm kraft Gesetzes oder Vertrages vertretene natürliche oder juristische Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erwarten kann.

(6) ¹Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁵Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

⁶Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁷Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(7) ¹Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. ³Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. ⁴Abschriften über Niederschriften über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, sofern nicht der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter zuständig sind.

(2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über wesentliche Änderungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und den Finanzplan;
4. die Beschlussfassung über den Stellenplan der Dienstkräfte;
5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
6. die Feststellung des Jahresabschlusses;
7. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
8. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
10. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Verbandssatzung; die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
11. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
12. die Festsetzung von Entschädigungen;
13. die Ausgaben des Zweckverbandes im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit sie 25.000 € überschreiten; die Ausgaben des Zweckverbandes im Rahmen des Haushaltsplanes für die Erschließung von Bau-, Gewerbe- und Industriegebieten soweit sie im Einzelfall 60.000 € überschreiten;
14. die Verwendung der Reineinnahmen;
15. die Verlustdeckung und die Umlegung der Verlustanteile auf die Verbandsmitglieder;
16. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art;

17. die Übertragung der Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes auf nichtzweckverbandseigene Stellen (Geschäftsstelle);
18. den Erlass, die Niederschlagung von Gebühren und Beiträgen, soweit sie 50 € übersteigen, sowie sonstige Forderungen.

(3) Die Verbandsversammlung kann sich außerdem die Beschlussfassung in anderen, besonders zu benennenden Gegenständen vorbehalten.

§ 12

Rechtsstellung der Verbandsräte

¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit setzt die Verbandsversammlung in der Entschädigungssatzung fest.

§ 13

Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. ²Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. ²Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse unbeschadet seiner Verantwortung seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten den Dienstkräften der Geschäftsstelle des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) ¹Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. ²Die Arbeiter des Verbandes werden durch ihn eingestellt und entlassen.

(6) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 15

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. ²Unbeschadet des § 12 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 14 eine Aufwandsentschädigung; ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner Inanspruchnahme. ³Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung in der Entschädigungssatzung fest.

§ 16

Geschäftsstelle / Verbandskasse

(1) ¹Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. ²Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter.

(2) ¹Die Kassengeschäfte führt ein Kassenverwalter. ²Er darf Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

(3) Die Verbandsversammlung kann die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und die Führung der Kassengeschäfte durch Zweckvereinbarung auf einen anderen Zweckverband oder dem Landkreis übertragen.

§ 17

Mitgliedschaft bei anderen Zweckverbänden

¹Ist der Zweckverband Mitglied eines anderen Zweckverbandes, dann muss auf Verlangen einer Mitglieds Gemeinde ein Verbandsrat aus dieser Gemeinde, und zwar auf Verlangen des 1. Bürgermeisters dieser, zum Verbandsrat beim anderen Zweckverband bestellt werden. ²Die Reihenfolge der zu berücksichtigenden Gemeinden bzw. 1. Bürgermeister richtet sich nach der Reihenfolge der Zahl der Hausanschlüsse der Mitgliedsgemeinden. ³Der 1. Vorsitzende als geborener Verbandsrat ist der jeweiligen Mitgliedsgemeinde anzurechnen. ⁴Für die Bestellung von Vertretern der Verbandsräte beim anderen Zweckverband gilt das gleiche.

III. WIRTSCHAFT UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 18

Haushaltssatzung

(1) Vor Beginn jeden Haushaltsjahres ist eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(3) ¹Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. ²Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 bekannt gemacht.

§ 19**Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Zweckverband erhebt Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

(2) Der durch die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlage entstehende und durch sonstige Einnahmen (Zuschüsse, Darlehen, Gebühren, Eigenmittel des Zweckverbandes) nicht gedeckter Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(3) ¹Die Umlage tragen die Verbandsmitglieder nach Maßgabe der Zahl der Hausanschlüsse (§ 7 Abs. 2). ²Die Heranziehung der Verbandsmitglieder zu dieser Ausgabebedeckungsumlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) ¹Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. ²Sie kann während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(5) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(6) ¹Festgesetzte Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. ²Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(7) Ist die Umlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge in Höhe der im Vorjahr erhobenen Teilbeträge erheben.

(8) Zu dem Finanzbedarf nach Abs. 2 gehören auch angemessene Rücklagen, insbesondere Erneuerungsrücklagen nach § 6 RücklV.

§ 20**Jahresrechnung, Prüfung**

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.

(2) ¹Die Jahresrechnung soll von einem Prüfungsausschuss binnen 9 Monate nach Vorlage an die Verbandsversammlung örtlich geprüft werden. ²Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. ³Er besteht aus 4 Verbandsräten.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

(4) ¹Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. ²Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayer. Prüfungsverband öffentlicher Kassen.

(5) Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung über die Entlastung.

§ 21**Haftung, sonstige Verpflichtungen der Verbandsmitglieder**

(1) Die Verbandsmitglieder haften, vorbehaltlich anderweitiger Regelung, für Verbindlichkeiten des Verbandes den Gläubigern des Verbandes unmittelbar nach Maßgabe der Anzahl der Hausanschlüsse.

(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, allgemeine oder von der Verbandsversammlung erlassene Anweisungen zur Sicherung des Wasserbezuges, insbesondere bei Wasserklemmen, durchzuführen und zu überwachen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 22****Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) ¹Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern bekannt gemacht. ²Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. ³Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

(3) Die Satzungen und Verordnungen treten, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

(4) Nicht genehmigungspflichtige Satzungen sind spätestens vier Wochen vor ihrem In-Kraft-Treten der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 23**Verwaltungsverfügungen, Zwangsmittel**

Der Zweckverband kann die zur Durchführung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und seiner Satzung und Verordnungen notwendigen Verfügungen an bestimmte Personen erlassen und unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vollziehen (Art. 22 Abs. 1 KommZG)

§ 24**Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

(1) ¹Abweichend von § 8 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. ²Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 25 Auflösung

(1) ¹Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Sofern die Verbandsmitglieder von diesem Recht keinen Gebrauch machen, ist das Anlagevermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger entsprechend dem Umlageschlüssel (§ 19) auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

§ 26 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Mit ausscheidenden Verbandsmitgliedern findet eine Auseinandersetzung statt.

(2) ¹Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird der Betrag abgefunden, den er bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. ²Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. ³Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 27 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 11.11.1992 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 25 vom 18.12.1992) in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 04.06.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 15 vom 08.11.2002) außer Kraft.

Straubing, 2. Mai 2006
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER BUCHBERGGRUPPE

Wanninger
Verbandsvorsitzender

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land

Bekanntmachung vom 16. Mai 2006, Nr. 230-1444.705-20/22

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land hat am 20. April 2005 und 16. November 2005 beschlossen, seine Verbandssatzung zu ändern.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 KommZG werden nachstehend die Änderungssatzungen bekannt gemacht.

Landshut, 16. Mai 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Zweckverband Tourist-Information Passauer Land

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land erlässt aufgrund der Art. 26 und 44 KommZG in Verbindung mit Art. 23 der GO und Art. 17 LkrO (jeweils in der geltenden Fassung) folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 19 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2004 (RABI Nr. 1/2004 vom 6. Februar 2004) erhält folgende neue Fassung:

¹Dem Beirat gehören neben dem Verbandsvorsitzenden, der für Tourismus zuständige Abteilungsleiter, der/die Tourismusreferenten, zwei vom Verbandsausschuss gewählte Verbandsräte, je zwei Vertreter der Verkehrsamtsleiter aus den Gemeinden, der Tourismusvereine, der Gastronomie und des Zweckverbandes PassauCard an.

²Sie werden, mit Ausnahme der Vertreter des Zweckverbandes PassauCard, von der Verbandsversammlung bestellt.

³Die Vertreter des Zweckverbandes PassauCard werden vom zuständigen Gremium des Zweckverbandes PassauCard bestellt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Passau, 31. März 2006
ZWECKVERBAND TOURIST-INFORMATION
PASSAUER LAND

Hanns Dorfner
Landrat
Verbandsvorsitzender

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land erlässt aufgrund der Art. 26 und 44 KommZG in Verbindung mit Art. 23 GO und Art. 17 LkrO (jeweils in der geltenden Fassung) folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 24 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2004 (RABI Nr. 1/2004 vom 6. Februar 2004) erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

(2) Nach der Prüfung durch das Kreisrechnungsprüfungsamt und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten wird die Jahresrechnung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres von der Verbandsversammlung festgestellt und sie beschließt über die Entlastung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Passau, 31. März 2006
ZWECKVERBAND TOURIST-INFORMATION
PASSAUER LAND

Hanns Dorfner
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2006

I.

Aufgrund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der §§ 19 bis 22 der Verbandssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2006 folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung, Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.011.691,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 600.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wurde nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Verbandsumlage nach § 21 der Verbandssatzung wird je Schulart wie folgt festgesetzt, wobei sich der Umlageschlüssel aus dem Schülerzahlenverhältnis zum gesetzlich festgelegten Stichtag ergibt:

Umlageschlüssel

	Landkreis	Stadt	
Geschäftsstelle	43,55 %	29,23 %	+ 27,22 % je zur Hälfte
Berufsschule I	45,87 %	24,14 %	
BS I Pensionisten	45,87 %	24,14 %	+ 29,99 % je zur Hälfte
Berufsschule II	35,27 %	42,68 %	
BS II Pensionisten	35,27 %	42,68 %	+ 22,05 % je zur Hälfte
IT Fachschule	31,82 %	22,73 %	
Berufsoberschule	52,28 %	21,28 %	
BOS Personalkosten	52,28 %	21,28 %	+ 26,44 % je zur Hälfte

	Landkreis Landshut	Stadt Landshut
	Umlage	Umlage
Geschäftsstelle	113.629,00 €	85.162,00 €
BS I - Sachkosten	419.440,00 €	220.739,00 €
BS I - Pensionisten	192.284,00 €	123.635,00 €
BS II - Sachkosten	183.605,00 €	222.179,00 €
BS II - Pensionisten	48.392,00 €	56.138,00 €
IT-BFS	2.451,00 €	1.751,00 €
BOS	70.449,00 €	28.675,00 €
BOS - Personalkosten	381.946,00 €	201.177,00 €
Gesamt:	1.412.196,00 €	939.456,00 €

(2) Der Investitionszuschuss beträgt für die Stadt Landshut und den Landkreis Landshut je:

	Landkreis Landshut	Stadt Landshut
Geschäftsstelle	0,00 €	0,00 €
BS I	215.000,00 €	215.000,00 €
BS II	75.000,00 €	75.000,00 €
IT-BFS	5.000,00 €	5.000,00 €
BOS	5.000,00 €	5.000,00 €
Gesamt:	300.000,00 €	300.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0,3 Mio. € festgesetzt.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (§ 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan 2006 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG vom 6. Juni 2006 bis 13. Juni 2006 bei der Geschäftsstelle des Verbandes, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 2. Mai 2006
ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN
LANDSHUT (STADT UND LANDKREIS)

Josef Eppeneder
Verbandsvorsitzender
Landrat

Landesplanung

113. Sitzung des Planungsausschusses der Region Landshut (13)

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses findet statt am

**Montag, 19. Juni 2006, 9:30 Uhr
in Eching bei Landshut, Ortsteil Haunwang,
Landgasthof Wild, Bucher Straße 6.**

Die Sitzung ist öffentlich.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Regionalplan Region Landshut (13),
Achtzehnte Änderung;
Fortschreibung von Kapitel B IV Rohstoffsicherung;

Beratung des Auswertungsergebnisses zu den Teilbereichen Kies und Sand, Lehm und Ton, Spezialton, Spezialquarz;
Beschlussfassung zu diesen Teilbereichen

3. Überörtliche Prüfung der Jahresrechnung 2000 bis 2004
4. Informationen
5. Wünsche und Anträge

Landshut, 17. Mai 2006
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Richard Findl
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

Verordnung über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Neuschönau, Spiegelau, Sankt Oswald-Riedlhütte und in der Stadt Grafenau, Landkreis Freyung-Grafenau Vom 25. April 2006, Nr. 44-5103-56

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die Heinz-Theuerjahr-Volksschule Neuschönau (Grund- und Hauptschule), errichtet in § 2 Nr. II. 4 der Verordnung vom 16.06.1969, Nr. II.6-3055 g 19 GRA (RABI Nr. 22/1969 S. 119), wird aufgelöst.

§ 2

Die Volksschule Spiegelau (Grund- und Hauptschule), errichtet in § 2 Nr. II. 7 der Verordnung vom 16.06.1969, Nr. II.6-3055 g 19 GRA (RABI Nr. 22/1969 S. 120), zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom 29.04.1985, Nr. 240-3540 a 83 (RABI Nr. 9/1985 S. 34), wird aufgelöst.

§ 3

Die Volksschule Riedlhütte (Grund- und Hauptschule), errichtet in § 2 Nr. II. 5 der Verordnung vom 16.06.1969, Nr. II.6-3055 g 19 GRA (RABI Nr. 22/1969 S. 119), wird aufgelöst.

§ 4

(1) ¹Es wird eine Grundschule Neuschönau errichtet. ²Sitz der Schule ist die Gemeinde Neuschönau. ³Schulort ist Neuschönau. ⁴Die Schule erhält die Bezeichnung „Heinz-Theuerjahr-Schule Neuschönau (Grundschule)“.

(2) Der Sprengel der Heinz-Theuerjahr-Schule Neuschönau (Grundschule) umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4:

- a) das Gebiet der Gemeinde Neuschönau,
- b) die Orte Draxlschlag, Graupsäge, Guglöd, Haslach, Höhenbrunn, Sankt Oswald und Siebenellen aus der Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte.

§ 5

(1) ¹Es wird eine Grundschule Spiegelau errichtet. ²Sitz der Schule ist die Gemeinde Spiegelau. ³Schulort ist Spiegelau. ⁴Die Schule erhält die Bezeichnung „Grundschule Spiegelau“.

(2) Der Sprengel der Grundschule Spiegelau umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4:

- a) das Gebiet der Gemeinde Spiegelau,

- b) die Orte Pronfelden, Reichenberg und Riedlhütte aus der Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte,
- c) die Orte Daxberg, Kohlstatt, Kraftmühle, Raumreuth, Reinhardsschlag, Waldeck und Wolfertschlag aus der Gemeinde Eppenschlag.

§ 6

(1) ¹Es wird eine Hauptschule Riedlhütte errichtet. ²Sitz der Schule ist die Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte. ³Schulort ist Riedlhütte. ⁴Die Schule erhält die Bezeichnung „Hauptschule Riedlhütte“.

(2) Der Sprengel der Hauptschule Riedlhütte umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9:

- a) das Gebiet der Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte,
- b) das Gebiet der Gemeinde Spiegelau,
- c) das Gebiet der Gemeinde Neuschönau,
- d) die Orte Daxberg, Kohlstatt, Kraftmühle, Raumreuth, Reinhardsschlag, Waldeck und Wolfertschlag aus der Gemeinde Eppenschlag.

§ 7

(1) Der Sprengel der Grundschule Grafenau, zuletzt beschrieben in § 4 der Verordnung vom 14.07.1987, Nr. 240-5103/203-2 (RABI Nr. 14/1987 S. 52), wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Grundschule Grafenau umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4:

- a) die Orte Altbachhaus, Arfenreuth, Aufeld, Auwies, Bärnstein, Dimpfmühle, Einberg, Elmberg, Elsenthal, Frauenberg, Gehmannsberg, Grafenau, Grafenhütt, Großarmschlag, Grotting, Grüb, Grüberschlag, Hörmannsberg, Jägerreith, Judenhof, Kaltenberg, Klebmühle, Klingmühle, Langfeld, Lichteneck, Liebersberg, Lindenhof, Moosham, Neudorf, Reismühle, Rosenau, Schildertschlag, Schlag, Schlageröd, Seiboldenreuth, Steinscharten und Voitschlag der Stadt Grafenau,
- b) den Ort Rentpoldenreuth aus dem Markt Perlesreut.

§ 8

Der Sprengel der Propst-Seyberer-Schule Grafenau (Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 5 der Verordnung vom 14.07.1987, Nr. 240-5103/203-2 (RABI Nr. 14/1987 S. 52), wird aufgehoben und neu beschrieben.

Der Sprengel der Propst-Seyberer-Schule Grafenau (Hauptschule) umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9

das Gebiet der Stadt Grafenau ohne die Orte Hötzhof, Köpplhof, Oberhüttensölden und Unterhüttensölden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Landshut, 25. April 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**Verordnung über die Volksschulorganisation
im Markt Hutthurm und den Gemeinden Büchlberg
und Neukirchen v. Wald, Landkreis Passau
Vom 8. Mai 2006, Nr. 44-5102/040-6**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:**§ 1**

Die Volksschule Büchlberg (Grund- und Hauptschule), errichtet in § 2 Nr. III. 1. der Verordnung vom 16.06.1969, Nr. II 6-3055 g 19 PA-L (RABI Nr. 22/1969 S. 134), zuletzt geändert in § 1 der Verordnung vom 07.08.1980, Nr. 240-3055 g 165 PA (RABI Nr. 23/1980 S. 78), wird aufgelöst.

§ 2

¹Es wird eine Grundschule Büchlberg errichtet. ²Sitz der Schule ist die Gemeinde Büchlberg. ³Schulort ist Büchlberg. ⁴Die Schule erhält die Bezeichnung „Grundschule Büchlberg“.

§ 3

Der Sprengel der Grundschule Büchlberg umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4

das Gebiet der Gemeinde Büchlberg ohne die Orte Heideck und Oberkatzenndorf.

§ 4

(1) Die in § 2 der Verordnung vom 22.10.1970, Nr. II 6 b-3355 b 61 (RABI Nr. 35/1970 S. 167) errichtete Volksschule Hutthurm, zuletzt geändert in § 5 der Verordnung vom 06.05.2005, Nr. 540-5102/165-6 (RABI Nr. 8/2005 S. 67), wird aufgelöst.

(2) ¹Es wird eine Volksschule Hutthurm-Büchlberg (Grund- und Hauptschule) errichtet. ²Sitz der Schule ist der Markt Hutthurm. ³Schulorte sind Hutthurm, Kalteneck, Prag und Büchlberg. ⁴Die Schule erhält die Bezeichnung „Volksschule Hutthurm-Büchlberg (Grund- und Hauptschule)“.

(3) Der Sprengel der Volksschule Hutthurm-Büchlberg (Grund- und Hauptschule) umfasst:

1. In Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 9:
 - a) das Gebiet des Marktes Hutthurm ohne die Orte Eschberg, Hochstaudert, Köpplhof, Köpplmühl und Neuhausmühle,
 - b) die Orte Heideck und Oberkatzenndorf aus der Gemeinde Büchlberg,
 - c) die Orte Haag, Saag, Waldenreuthermühle und die Straßen Ilzweg, Steinbruchweg, Bergstraße, Allmunzener Straße des Ortes Feuerschwendt aus der Gemeinde Neukirchen v. Wald.
2. In Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9:

das Gebiet der Gemeinde Büchlberg ohne die Orte Heideck und Oberkatzenndorf.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Landshut, 8. Mai 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung

Schulz / Wachsmuth / Zwick / Bauer / Mühlbauer / Oehler /
Stanglmayr / Winkler - Bloeck / Hauth - Stadlöder

Kommunalverfassungsrecht Bayern (vormals „Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern“)

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO)

Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LkrO)

Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung - BezO)

Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (VgemO)

Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

Kommentare

2. Nachlieferung, 258 Seiten, Preis 36,40 €. Stand: März 2006.

Gesamtwerk 1.686 Seiten. Preis 117,40 €.

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria GmbH, Wilhelmstraße 9, 80801 München.

.....